

# Statuten der



**Feldschützengesellschaft  
5642 Mühlau**



# Statuten

Inhaltsverzeichnis	
Allgemeines (Art. 1 – 3)	S. 3
Mitgliedschaft (Art. 4 – 15)	S. 4
Organisation (Art. 16 – 28)	S. 6
Mittel (Art. 29)	S. 10
Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen (Art. 30)	S. 10
Haftung (Art. 31)	S. 10
Weitere Bestimmungen (Art. 32 - 34)	S. 10
Statutenrevision und Auflösung der FSG Mühldorf (Art. 36 & 36)	S. 11
Inkrafttreten (Art. 37)	S. 12
Anhang	

## Anmerkung:

Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform



# Statuten

<u>Allgemeines</u>		
Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen "Feldschützengesellschaft Mühlau", gegründet im Jahre 1841, in der Folge FSG Mühlau genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel. 60ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in Mühlau
Art. 2 Zweck	1	Die FSG Mühlau bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Der Verein führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch (vgl. Art. 19 Verordnung des Bundesrates vom 5.12.03 über das Schiesswesen ausser Dienst). Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.
	2	Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Muri, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Die FSG Mühlau ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).
	3	Die FSG Mühlau kann im Rahmen der eigenen Zielsetzungen oder der Zielsetzungen der übergeordneten Verbände (Abs. 2 vorstehend) weitere öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben verpflichten.
	4	Die Organe und Mitglieder der FSG Mühlau erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und in der Regel ehrenamtlich. Der Verein verfolgte weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.



# Statuten

		Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der FSG Mühlaus sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitglieder</li><li>• B - Mitglieder</li><li>• Jugendmitglieder</li><li>• Passivmitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li><li>• Gönner</li></ul>
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse des SSV, des Aargauer Schiesssportverband, des Bezirkschützenverband Muri und der FSG Mühlaus einzuhalten, die Ziele der Obengenannten zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder entrichten die von der Vereinsversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge sowie die von den Mitgliedern bestellten Dienstleistungen (z.B. kostenpflichtige Anmeldung an Anlässe) und Produkte (z.B. Vereinskleidung) fristgerecht.
	3	Allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern steht ein Antrags- und Stimmrecht zu (vgl. Art. 20 Abs. 2).
	4	Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
	5	Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.
Art. 6 Aufnahme	1	Der Antrag zur Aufnahme kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung erfolgen. Diese entscheidet über Aufnahme oder Abweisung des Antrages.
	2	Alle volljährigen Personen mit Schweizer Bürgerrecht, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 15. Altersjahr erreichen (Jungschützen), können Mitglied des Vereins werden.
	3	Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt. Es gelten die Altersvorgaben in Art. 6 Abs. 2.
	4	Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen



# Statuten

		absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
	5	Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder
Art. 7 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, welche sich verpflichten, im Minimum das obligatorische Programm, das Feldschiessen und das Bezirksverbandschiessen während des Vereinsjahres zu absolvieren, werden als Aktivmitglieder aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass sie bereits im vorangegangenen Vereinsjahr an mindestens zwei internen Schiessen aktiv teilgenommen haben.
Art. 8 B Mitglieder		Natürliche Personen, welche die FSG Mühlau unterstützen, jedoch in einem anderen Schiessverein Aktivmitglied sind, können als B Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind beitragspflichtig.
Art. 9 Jugendmitglieder		Jungschützen zählen als Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 10 Passivmitglied		Natürliche Personen, die als Aktivmitglieder ausscheiden, der FSG Mühlau jedoch verbunden bleiben wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie können am Vereinsleben teilhaben.
Art. 11 Ehrenmitglieder		Natürliche Personen, die sich um die FSG Mühlau im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 12 Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der FSG Mühlau bekunden und den Verein durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden. Mindestbeiträge können durch die Generalversammlung festgelegt werden.
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"><li>• bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</li><li>• bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</li></ul>



# Statuten

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.</li></ul>
Art. 14 Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Art. 15 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins oder der Verbände gem. Art. 2 handelt oder seinen Pflichten gegenüber der FSG Mühlau nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen, vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen anfechten. Der Einspruch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
<u>Organisation</u>		
Art. 16 Organe		Die Organe der FSG Mühlau sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Vereinsversammlung</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Revisoren</li></ul>
<u>Die Vereinsversammlung</u>		
Art. 17 Vereinsversammlung	1	Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im März, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder</li><li>• auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes</li></ul>
Art. 18 Einladung & Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Vereinsversammlung wird spätestens acht Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	2	Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung zugestellt. Dies kann per Post oder auf dem elektronischen Weg erfolgen
	3	Bis zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Vereinsversammlung kann jedes stimmberechtigte



# Statuten

		Mitglied schriftlich Anträge beim Präsidenten einreichen.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Vereinsversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte, zu welchen auch kein Antrag im Sinne von Abs. 3 vorstehend einging, kann nicht befunden werden.
Art. 19 Vorsitz		Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 20 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.
Stimmrecht	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Vereinsversammlung die Aktiv-, Ehrenmitglieder, inkl. Vorstand.  B Mitglieder, Jugendmitglieder, Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt und verfügen über kein Antragsrecht.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 21 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen, exklusiv Enthaltungen, erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 34 und 35 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten/eingetragenen Partner/Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.



# Statuten

Art. 22 Befugnisse		Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung</li><li>• Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten</li><li>• Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li><li>• Entlastung des Vorstandes</li><li>• Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle</li><li>• Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Artikel 6</li><li>• Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Falle von Art. 15 Abs. 2</li><li>• Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm</li><li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>• Genehmigung des Jahresbudgets</li><li>• Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Anträge</li><li>• Änderung der Statuten</li><li>• Ehrungen und Ernennungen</li><li>• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li></ul>
		Der Vorstand
Art. 23 Zusammensetzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Amts-dauer	2	Die Amts-dauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Dauer der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
Art. 24 Vertretung	1	Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amts-dauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 25 Vorstandssitzungen	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels des Vorstandes zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.





# Statuten

Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z. B. per E-Mail) gültig.
Art. 26 Befugnisse und Aufgaben		<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.</p> <p>Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte des Vereins gegenüber den übergeordneten Gremien gemäss Art. 2 Abs. 2 wahr.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und/oder Fachgruppen einsetzen.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal: CHF 3'000.00 für einmalige, CHF 750.00 für wiederkehrende Aufgaben zu bewilligen.</p> <p>Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p>
Art. 27 Beschlussfassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten/eingetragenen Partner/Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.
	Die Revisoren	
Art. 28 Zusammensetzung	1	Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
	2	Die Revisoren kontrollieren die Buchführung, indem sie nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung prüfen.
	3	Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	4	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



# Statuten

		<u>Mittel</u>
Art. 29 Mittel		<p>Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitgliederbeiträge</li><li>• Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Kursen</li><li>• Subventionen</li><li>• Erträge aus Leistungsvereinbarungen</li><li>• Spenden und Zuwendungen aller Art</li><li>• Erträge aus dem Vereinsvermögen</li></ul>
		<u>Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen</u>
Art. 30	1	<p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Der Kassier ist berechtigt, für laufende Geschäfte im Rahmen des Budgets über das Umlaufvermögen mit Einzelunterschrift zu verfügen.</p>
	2	<p>Der Vorstand erstellt für jedes Amt ein Pflichtenheft, und erlässt ein Spesenreglement für Entschädigungen aller Art.</p>
		<u>Haftung</u>
Art. 31		<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>
		<u>Weitere Bestimmungen</u>
Art. 32 SSV Vorgaben		<p>Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).</p> <p>Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dopingbekämpfung und -prävention;</li><li>b) Ethik;</li><li>c) Datenschutz.</li></ul>
Art. 33 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	1	<p>Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das</p>



# Statuten

		Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.
Art. 34		Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.
<u>Statuten-Revision und Auflösung des Vereins</u>		
Art. 35 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Vereinsstatuten sowie ihre Änderung sind durch den Aargauer Schiesssportverband zu prüfen und zusammen mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau zu genehmigen.
Art. 36 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der FSG Mühlau kann durch eine hierzu einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist dem Gemeinderat der Gemeinde Mühlau zu übergeben, der dieses bis zur Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, verwaltet. Erfolgt eine solche Gründung, ist dem neuen Verein das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren jedoch keine Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, geht das ganze Vermögen an die Einwohnergemeinde über.



Feldschützengesellschaft  
5642 Mühlaus

# Statuten

		<u>Inkrafttreten</u>
Art. 37	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1994 und wurden durch die Vereinsversammlung vom 4. März 2022 in Mühlaus angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau sofort in Kraft.

Ort/Datum: Mühlaus, 4. März 2022

Feldschützengesellschaft Mühlaus

Präsident Hubert Weber

Aktuar Jörg Pankratz

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: Sargans, 5. April 2022

Präsident Victor Hüser

AL Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort: Mühlaus, Datum: 2. Mai 2022

Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz